



**Interpellation von Mirjam Arnold, Michael Riboni, Adrian Rogger und Karl Bürgler
zu den Zivilstandsämtern des Kantons Zug**

(Vorlage Nr. 3884.1 - 18055)

Antwort des Regierungsrats
vom 3. Juni 2025

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Mirjam Arnold, Michael Riboni, Adrian Rogger und Karl Bürgler reichten am 21. Februar 2025 die Interpellation zu den Zivilstandsämtern des Kantons Zug ein. Die Interpellation wurde dem Regierungsrat am 27. März 2025 überwiesen.

A. Zu den einzelnen Fragen

Frage 1: Im Kanton Zug sind die Zivilstandsämter den drei Zivilstandskreisen Cham, Baar und Zug zugeteilt. Wie präsentiert sich die personelle Situation in den anderen Zivilstandskreisen?

Die personelle Situation beim Zivilstandsamt Kreis Cham präsentiert sich per Stichtag 1. Juni 2025 wie folgt:

- 1 Zivilstandsbeamter mit eidgenössischem Fachausweis (eidg. FA) mit Leitungsfunktion in einem 72 %-Pensum;
- 1 Zivilstandsbeamtin mit eidg. FA in einem 48 %-Pensum;
- 1 Zivilstandsbeamtin mit eidg. FA in einem 36 %-Pensum;
- 1 Zivilstandsbeamtin mit eidg. FA in einem 80 %-Pensum noch bis 31. Juli 2025; sowie
- 1 Sachbearbeiterin in einem 40 %-Pensum.

Total am 1. Juni 2025 besetzte Stellenprozentage: 276.

Total budgetierte Stellenprozentage: 280.

Die personelle Situation beim Zivilstandsamt Kreis Zug präsentiert sich per Stichtag 1. Juni 2025 wie folgt:

- 1 Zivilstandsbeamtin mit eidg. FA mit Leitungsfunktion in einem 70 %-Pensum;
- 1 externe Springerin (Zivilstandsbeamtin mit eidg. FA) in einem 50 %-Pensum, befristet bis 30. Juni 2025;
- 1 Sachbearbeiterin in einem 90 %-Pensum;
- 1 Sachbearbeiterin in einem 50 %-Pensum; sowie
- 1 Sachbearbeiterin in einem 85 %-Pensum.

Total am 1. Juni 2025 besetzte Stellenprozentage: 345.

Total budgetierte Stellenprozentage: 215.

Frage 2: Wie präsentiert sich die aktuelle Situation im Zivilstandsamt Kreis Baar? Ist ein Ende der Sachverwaltung des Kantons absehbar? Wie lange kann eine solche Sachverwaltung durch den Kanton längstens andauern?

Seit 1. Mai 2025 nehmen die Zivilstandsämter der Kreise Zug und Cham gestützt auf § 10 Abs. 3 der Vollziehungsverordnung über das Zivilstandswesen vom 28. April 1981 (kantonale Zivilstandsverordnung, kant. ZStV; BGS 212.1) gemeinsam die vorübergehende ausserordentliche Stellvertretung des Zivilstandsamts Kreis Baar wahr. Im Rahmen dieser ausserordentlichen

Stellvertretung stellt das Zivilstandsamt Kreis Baar den beiden stellvertretenden Zivilstandsämtern für den operativen Betrieb sämtliche beim Zivilstandsamt tätigen Personen zur Verfügung. Dabei handelt es sich um Mitarbeitende in Festanstellung sowie befristete Aushilfen (externe Springerinnen und Springer).

Die personelle Situation im Zivilstandsamt Baar präsentiert sich per Stichtag 1. Juni 2025 wie folgt:

- 1 Zivilstandsbeamtin mit eidg. FA in einem 100 %-Pensum;
- 1 externe Springerin (Zivilstandsbeamtin mit eidg. FA) in einem 40 %-Pensum, befristet bis 31. Oktober 2025, Aufstockung ab 1. Juli auf 80 %;
- 1 externe Springerin (Zivilstandsbeamtin mit eidg. FA) in einem 60 %-Pensum, befristet bis 31. Juli 2025;
- 1 externe Springerin (Zivilstandsbeamtin mit eidg. FA) in einem 20 %-Pensum, befristet bis 30. Juni 2025; sowie
- 1 Lernender im 3. Jahr in einem 100 %-Pensum Pensum (ab August 2025 Zivilstandsbeamter in Ausbildung).

Total am 1. Juni 2025 besetzte Stellenprozente: 100 (ohne Lernenden und ohne Springerinnen).

Total budgetierte Stellenprozente: 400 (inkl. Ausbildungsstelle).

Mit der Ernennung der ausserordentlichen Stellvertretung wurde die per 22. November 2024 errichtete Sachverwaltung durch den Kanton beendet (vgl. Regierungsratsbeschluss vom 1. April 2025).

Die aufsichtsrechtlichen Massnahmen werden in § 39 des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden vom 4. September 1980 (Gemeindegesezt, GG; BGS 171.1) geregelt. Eine maximale Dauer für die aufsichtsrechtlichen Massnahmen wird jedoch nicht festgelegt. Die Dauer einer Massnahme – in diesem Fall die Dauer der Sachverwaltung – richtet sich jeweils nach den konkreten Umständen und bleibt so lange bestehen, bis die ordnungsgemässe Erfüllung der Aufgaben wieder gewährleistet ist.

Frage 3: Entstehen durch die Sachverwaltung zusätzliche Kosten? Falls ja, wie hoch sind diese Kosten und wer trägt sie?

Ja. Gemäss § 39 Abs. 4 GG hat die Gemeinde die Kosten der Untersuchung und der angeordneten Massnahmen zu tragen. Entsprechend wurden von der Einwohnergemeinde Baar die Kosten in der Höhe von 6'140 Franken für die Durchführung der Sonderinspektion vom 20. und 22. November 2024 übernommen. Zudem wurden der Einwohnergemeinde Baar von der Direktion des Innern quartalsweise die Kosten für die Führung und den Betrieb des Zivilstandsamts Kreis Baar in Rechnung gestellt. Diese belaufen sich für die komplette Dauer der Sachverwaltung auf insgesamt Fr. 42'707.30.

Frage 4: Wie häufig wurde das Zivilstandsamt Kreis Baar durch die kantonale Aufsichtsbehörde seit 2020 inspiziert? Was wird in den genannten Inspektionen jeweils geprüft? Wurden bereits vor der Unterstellung unter die Sachverwaltung im November 2024 Mängel festgestellt? Falls ja, seit wann bestehen Mängel/Probleme? Wurden seitens Kanton konkrete Massnahmen eingeleitet bzw. von der Gemeinde Baar eingefordert und diese Massnahmen überprüft?

Der reguläre Inspektionsrhythmus für alle Zivilstandsämter beträgt zwei Jahre. Die Punkte, die im Rahmen der Inspektionstätigkeit und Qualitätssicherung jeweils standardmässig von der Aufsichtsbehörde geprüft werden, können der Weisung des Eidgenössischen Amts für

Zivilstandswesen EAZW Nr. 10.22.01.02 vom 1. Januar 2022 entnommen werden. Neben den standardmässigen Prüfpunkten werden bei jeder Inspektion zusätzlich weitere Prüfpunkte (sog. Inspektionsschwerpunkte) geprüft, die zwei bis drei konkrete Schlüsselrisiken abdecken.

In Bezug auf das Zivilstandsamt Kreis Baar haben seit 2020 drei Inspektionen beim Zivilstandsamt Baar stattgefunden:

- November 2021: Reguläre Inspektion mit folgenden Inspektionsschwerpunkten:
 - (1) Beurkundungen mit der Personenaufnahme (Personenerfassung) von ausländischen Personen (weitergehende Aktenprüfungsbefreiung) und
 - (2) Beurkundungen von Kindesanerkennungen und deren Wirkungen.
- November 2023: Reguläre Inspektion mit folgenden Inspektionsschwerpunkten:
 - (1) Beurkundungen mit der Personenaufnahme (weitergehende Aktenprüfungsbefreiung) sowie
 - (2) Beurkundungen von Ereignissen (Ehe für alle, Umwandlung Eingetragene Partnerschaft in Ehe für alle, Geschlechtsänderungen).
- November 2024: Sonderinspektion; Grund: Diese ausserordentliche Inspektion wurde bereits im April 2024 aufgrund der im Rahmen der Inspektion 2023 festgestellten Mängel geplant und wäre für Dezember 2024 vorgesehen gewesen. Aufgrund der im November 2024 erfolgten unerlaubten Oberflächenbereinigung im Personenstandsregister¹ und dem dadurch bedingten Entzug einer Beurkundungsbefugnis erfolgte die Inspektion schliesslich bereits im November 2024.

Während es bei der Inspektion im Jahr 2021 keinen Grund für Beanstandungen (Prädikat «sehr gut») gab, wurden bei der Inspektion im Jahr 2023 zahlreiche Mängel festgestellt, weshalb das Prädikat der Inspektion «genügend» war. Die festgestellten Mängel bestanden insbesondere in einem markanten Anstieg der pendenten Fälle und mangelhafter Aktenführung bzw. Dokumentation. Im Verlaufe des Jahres 2024 wurden weitere Mängel festgestellt, u.a. in der Form nicht beurkundeter Geburten, nicht auffindbaren Akten (Juni 2024), beinahe zeitgleichen Kündigungen mehrerer Mitarbeitenden (September 2024) und schliesslich der erwähnten unerlaubten Oberflächenbereinigung im Personenstandsregister (November 2024). Die entsprechenden Details und von der Aufsichtsbehörde ergriffenen Massnahmen und Ergebnisse können der Beilage 1 «Chronologie Zivilstandsamt Baar Zeitraum 2020 bis 2024» entnommen werden.

Frage 5: Sind die in der Medienmitteilung des Kantons vom 25. November 2024 erwähnten Unregelmässigkeiten der einzige Grund für die Sachverwaltung oder gab es weitere Gründe?

Seit Vorliegen des Berichtsentwurfs zur Inspektion 2023 (Januar 2024) wurde die Einwohnergemeinde Baar von der kantonalen Aufsichtsbehörde regelmässig darauf hingewiesen, dass diverse Mängel (vgl. Antwort auf Frage 4) beim Zivilstandsamt Kreis Baar bestehen, die behoben werden müssen, und geeignete personelle und organisatorische Massnahmen ergriffen werden müssen, um die Führung und den Betrieb des Zivilstandsamts Baar sicherstellen zu können. Da sich die Situation beim Zivilstandsamt Baar im Laufe des Jahres 2024 zunehmend verschlechterte, informierte die kantonale Aufsichtsbehörde² am 23. Oktober 2024 die Einwohnergemeinde Baar³ in einem persönlichen Gespräch darüber, dass aufsichtsrechtliche Mass-

¹ Eine Oberflächenbereinigung liegt vor, wenn ein Zivilstandsbeamter bzw. eine Zivilstandsbeamtin eine oberflächliche (Eigen-)Berichtigung eines Fehlers mit einem neuen Personendatenstand (PED) vornimmt. Eine Oberflächenbereinigung wird im Zivilstandswesen als sehr gravierende Sorgfaltspflichtverletzung taxiert. Es gibt nur wenige einzelne Sachverhalte bzw. Konstellationen, welche mittels einer Oberflächenbereinigung zu lösen sind. Diese dürfen aber immer nur in Absprache mit der zuständigen Aufsichtsbehörde vorgenommen werden. Statt einer Oberflächenbereinigung müsste korrekterweise ein Berichtigungsantrag an die zuständige Aufsichtsbehörde erfolgen.

² Direktionsvorsteher und Generalsekretärin.

³ Gemeindepräsident und Gemeindeschreiberin.

nahmen geprüft und gegebenenfalls angeordnet werden müssten, wenn seitens Baar bis Ende November 2024 keine wirkungsvollen Massnahmen ergriffen würden.

Zu den im Rahmen der Inspektion 2023 und im Verlaufe des Jahres 2024 festgestellten Mängel kamen im November 2024 die in der Medienmitteilung vom 25. November 2024 erwähnten Unregelmässigkeiten hinzu. Diese Unregelmässigkeiten bestanden in der unter der Beantwortung der Frage 4 erwähnten unerlaubten Oberflächenbereinigung im Personenstandsregister und im Entzug einer Beurkundungsbefugnis. Der Vorfall vom November 2024 führte dazu, dass unverzüglich aufsichtsrechtlich interveniert werden musste. Angesichts der Tatsache, dass das Zivilstandsamt Kreis Baar über keine Person mit einem Fachausweis mehr verfügte, war die Einwohnergemeinde Baar nicht mehr in der Lage, den Betrieb des Zivilstandsamts Kreis Baar selbständig zu gewährleisten. Deshalb entschied sich der Regierungsrat für das Ergreifen der aufsichtsrechtlichen Massnahme in Form der Sachwaltung.

Frage 6: Hat der Regierungsrat Massnahmen ergriffen, damit es in Zukunft nicht mehr zu einer Schliessung von Zivilstandesämtern kommt?

Im Kanton Zug ist das Zivilstandswesen Sache der Gemeinden (vgl. § 59 Abs. 1 Ziff. 11 des Gesetzes über die Organisation und Verwaltung der Gemeinden vom 4. September 1980 [Gemeindegesezt, GG; BGS 171.1] sowie § 1 Abs. 1 kant. ZStV). Es gibt aktuell drei Zivilstandskreise im Kanton Zug: Zug, Baar und Cham (vgl. § 1 Abs. 2 kant. ZStV). Vor diesem Hintergrund und gestützt auf § 1 Abs. 3 kant. ZStV liegt die Verantwortung für die Erfüllung der Aufgaben des Zivilstandsamts bei den Standortgemeinden der besagten Kreise. Diese haben dementsprechend auch dafür zu sorgen, dass der Betrieb der Zivilstandsämter sowohl in personeller als auch in organisatorischer Hinsicht sichergestellt werden kann und geeignete Massnahmen zu ergreifen, sofern eine solche Sicherstellung gefährdet erscheint.

Der Kanton (Direktion des Innern) nimmt die unmittelbare Aufsicht wahr. Die kantonale Aufsichtsbehörde ist über Fehler und Missstände zu unterrichten. Der Bund bzw. das Eidgenössische Amt für Zivilstandswesen EAZW nimmt die Oberaufsicht wahr.

Die Oberaufsicht über das Zivilstandswesen (EAZW) erklärte im Zuge seiner Analyse zur Situation betreffend das Zivilstandsamt Baar, dass eine Organisation des Zivilstandswesens mit drei Zivilstandskreisen bzw. Zivilstandsämtern für den bevölkerungsmässig «kleinen» Kanton Zug und unter den gegebenen Umständen (insbesondere im Hinblick auf den Fachkräftemangel) keine zeitgemässe Lösung mehr darstelle. Das EAWZ empfiehlt dem Kanton Zug daher die Umsetzung einer Lösung mit einem einzigen Zivilstandsamt für die gesamte Bevölkerung. Die Zusammenlegung der Zivilstandsämter ermöglicht eine gezielte Nutzung von Synergien und führt zu einer effizienteren Ressourcennutzung. Zudem ist davon auszugehen, dass eine solche grundsätzlich zu tieferen Betriebskosten führen wird (Räumlichkeiten, Infrastruktur, EDV usw.). Auf personeller Ebene kann sie attraktive Rahmenbedingungen schaffen, welche die Rekrutierung erleichtern und den Zugang zu qualifiziertem Fachpersonal sichern.

Der Regierungsrat unterstützt die Empfehlung des EAZW aus folgenden Gründen:

Die in personeller Hinsicht «kleinen» Zivilstandskreise des Kantons Zug sehen sich immer wieder mit personellen Engpässen konfrontiert, die befristete Einsätze von externen Springerinnen und Springern erfordern und sich schliesslich auf die Erfüllung der Aufgaben auswirken können. Aufgrund der kleinen Grösse der Teams können Krankheitsausfälle zur Herausforderung werden und einzelne personelle Austritte zu einem Verlust von Fachwissen führen. Zudem nehmen in einigen Gemeinden Mitarbeitende Mehrfachfunktionen wahr, indem sie beispielsweise nicht nur für das Zivilstandswesen, sondern auch für andere Bereiche (z.B. Friedhofsver-

waltung) tätig sind. Diese Mehrfachzuständigkeit kann bei diesen Mitarbeitenden, die sich verständlicherweise für alle Aufgaben gleichermassen verantwortlich sehen, zu Doppelbelastungen, hohem administrativen Druck, organisatorischen Herausforderungen und Unzufriedenheiten führen. Zu letzterem kann auch der Umstand führen, dass aufgrund der personellen Situation die Dienstleistung gegenüber der Bevölkerung nicht mehr der Nachfrage entsprechend erbracht werden kann, wie es aktuell z.B. in Bezug auf Trauungsanfragen der Fall ist. Eine Zusammenlegung auf ein Zivilstandsamt würde zwei zentrale Vorteile bringen: Erstens vereinfacht sie angesichts des Fachkräftemangels die Personalgewinnung, da eine kantonale Stelle attraktiver wird und qualifizierte Fachkräfte eher anzieht. Zweitens schafft sie durch bessere Stellvertretungsmöglichkeiten mehr Stabilität, Kontinuität und damit weniger Fluktuation im Zivilstandswesen. Fachwissen könnte besser sichergestellt und die Dienstleistungen für einzelne Bürgerinnen und Bürger zusätzlich verbessert werden.

Die derzeit eingesetzte ausserordentliche Stellvertretung für das Zivilstandsamt Baar wird spätestens per Ende Dezember 2025 beendet. Wie es betreffend das Zivilstandsamt Kreis Baar weitergeht, ist derzeit noch offen. Sollte sich die personelle Situation im Zivilstandsamt Kreis Baar bis zum im Einvernehmen mit allen drei Zivilstandskreisen festgelegten Zeitpunkt (Ende August 2025) aber nicht verbessern und die Einwohnergemeinde Baar nicht darlegen können, wie sie die Leitung und den Betrieb des Zivilstandsamts Kreis Baar per 1. Januar 2026 wieder eigenständig wahrnehmen kann, wird eine Neuorganisation der Zivilstandskreise im Kanton Zug unausweichlich.

Frage 7: Ist dem Regierungsrat bekannt, wie sich die personelle Situation in anderen Kantonen gestaltet?

Der Mangel an qualifiziertem Personal im Zivilstandswesen ist schweizweit spürbar. Ein Blick auf das Stellenportal⁴ des Schweizerischen Verbands für Zivilstandswesen zeigt, dass auch Zivilstandsämter anderer Kantone regelmässig qualifiziertes Personal suchen. Dementsprechend gestaltet sich die Ausgangslage auch für andere Kantone ähnlich herausfordernd.

Die Ursachen für den Fachkräftemangel sind unter anderem auf lange Einarbeitungszeiten aufgrund komplexer Aufgabenstellungen, auf die kontinuierliche Schaffung neuer Aufgaben, auf das Erfordernis von hohem Fachwissen und einem hohen Mass an Sorgfalt und teilweise auch auf unattraktive Arbeitsbedingungen zurückzuführen, was zu hohen Fluktuationsraten führen kann.

Frage 8: Das Zivilstandsamt ist für die Führung der Personenstandsregister verantwortlich und es nimmt die Beurkundungen von Geburten, Eheschliessungen, Todesfällen und Namensklärungen vor und stellt die entsprechenden Urkunden aus. Welche Tätigkeiten müssen zwingend von einem/einer Zivilstandsbeamter/-beamtin mit eidg. Fachausweis vorgenommen werden? Gibt es Alternativen zur genannten Ausbildung?

Folgende Aufgaben müssen zwingend von einer Zivilstandsbeamtin oder einem Zivilstandsbeamten mit eidgenössischem Fachausweis wahrgenommen werden (vgl. Art. 7 Abs. 2 der Zivilstandsverordnung vom 28. April 2004 [ZStV; SR 211.112.2]):

- Beurkundung sämtlicher den Personenstand betreffende Angelegenheiten wie Geburt, Ehe, Namensänderung, Kindsverhältnis, Kindsanerkennung, Adoption, Bürgerrecht, Geschlechtsänderung, Tod usw.,
- Erstellung von Urkunden aus dem Personenstandsregister, sowie
- Beurkundung von ausländischen Entscheidungen oder Urkunden über den Zivilstand aufgrund von Verfügungen der eigenen Aufsichtsbehörde, das Beurkunden von Urteilen oder

⁴ <https://www.zivilstandswesen.ch/stellenangebot>, zuletzt besucht am 23. Mai 2025.

Verfügungen der Gerichte oder Verwaltungsbehörden des eigenen Kantons und das Beurkunden von Verfügungen des Bundes, wenn eigene Kantonsbürgerinnen oder Kantonsbürger betroffen sind, oder von Bundesgerichtsurteilen, wenn erstinstanzlich ein Gericht oder eine Verwaltungsbehörde des eigenen Kantons entschieden hat.

Seit dem 1. Juli 2004 bildet der eidgenössische Fachausweis für Zivilstandsbeamtinnen und Zivilstandsbeamte eine Voraussetzung für die Berufsausübung. Eine Person, die den eidg. FA noch nicht besitzt, kann mit Bewilligung der Aufsichtsbehörde im Zivilstandswesen beschäftigt werden, wenn sie sich verpflichtet, den eidg. FA innert einer angemessenen Frist zu erwerben. Die in der Anstellungs- oder Wahlverfügung zu vereinbarende Frist berücksichtigt mögliche Vorkenntnisse und Praxis im Zivilstandswesen, den Beschäftigungsgrad, das zur Verfügung stehende Ausbildungsangebot und die Prüfungsbedingungen.

Frage 9: Auf der Homepage <https://www.zivilstandswesen.ch/ausbildungsweg> ist vermerkt, dass zur Prüfung unter anderem nur zugelassen ist, wer den Nachweis erbringt, nach Abschluss der Ausbildung während mindestens zwei Jahren eine zivilstandsamtliche Tätigkeit ausgeübt zu haben. Ebenfalls wird unter div. Gründen erwähnt, dass im Jahr 2025 scheinbar keine eidgenössische Berufsprüfung für Zivilstandsbeamtinnen und Zivilstandsbeamten stattfindet. Sollte in Anbetracht des Fachkräftemangels nicht auch das vorhandene Ausbildungssystem kritisch hinterfragt werden bzw. wurden hier bereits Optimierungsmöglichkeiten in Betracht gezogen? Falls nein, welche Anpassungen sieht hier der Regierungsrat im Sinne einer konstruktiven und zielführenden Lösungsfindung?

Die Existenz von Personen in der Schweiz und ihre Beziehungsverhältnisse sind vom Eintrag im Personenstandsregister abhängig respektive an diesen geknüpft. Im Gegensatz zu anderen Registern verfügt es daher auch über eine erhöhte Beweiskraft (Art. 9 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907 [ZGB; SR 210]). Angesichts der zentralen Bedeutung des Personenstandsregisters – quasi als Masterregister – für die Schweizer Rechtsordnung versteht es sich von selbst, dass die Anforderungen an die Personen, die Beurkundungen bzw. Eintragungen vornehmen dürfen, sowohl in fachlicher als auch in persönlicher Hinsicht sehr hoch sein müssen.

Gemäss den bundesrechtlichen Vorgaben kann eine Ernennung oder Wahl zur Zivilstandsbeamtin oder zum Zivilstandsbeamten mitunter nur erfolgen, wenn die betreffende Person über den eidgenössischen Fachausweis verfügt (Art. 4 Abs. 3 Bst. c ZStV). Für die Durchführung der Ausbildung und die Erlangung des eidg. Fachausweises der Zivilstandsbeamtinnen und Zivilstandsbeamten ist der Schweizerische Verband für Zivilstandswesen (SVZ) verantwortlich. Gemäss Prüfungsordnung über die Berufsprüfung für Zivilstandsbeamtinnen und Zivilstandsbeamte bildet der SVZ die Trägerschaft und ist für die ganze Schweiz zuständig. Beim SVZ haben nur Personen, die im Zivilstandswesen tätig sind (Aktivmitglieder), ein Stimmrecht. Die Kantone haben somit kein direktes Mitspracherecht.

Derzeit plant der SVZ in Zusammenarbeit mit der Aufsichtsbehördenkonferenz im Zivilstandswesen eine Arbeitsgruppe, um dem schweizweiten Fachkräftemangel unter den Zivilstandsbeamtinnen und Zivilstandsbeamten entgegenzuwirken. Im Rahmen eines Projekts dieser Arbeitsgruppe soll das Berufsbild in der öffentlichen Wahrnehmung neu positioniert werden, die Attraktivität für diesen Beruf gesteigert und der Personalfluktuations entgegen gewirkt werden (Erarbeitung von Massnahmen zum Halten von bereits angestellten Zivilstandsbeamtinnen und Zivilstandsbeamten). Dazu soll eine - im Idealfall schweizweite - Kommunikationsstrategie aufgebaut werden, jedoch unter Berücksichtigung der lokalen Bedürfnisse und neuer Zielgruppen

(insbesondere männliche Bewerbende, junge Berufstätige und Quer- oder Wiedereinsteigende sollen dazu gewonnen werden). Ein konkreter Zeitplan liegt indessen noch nicht vor.

Wie bei der Beantwortung zur Frage 6 erwähnt, ist der Regierungsrat der Ansicht, dass eine Zusammenlegung der Zivilstandskreise im Kanton Zug zu verbesserten Arbeitsbedingungen führen würde, was wiederum die Attraktivität einer Anstellung als Zivilstandsbeamter bzw. Zivilstandsbeamtin im Kanton Zug steigern würde.

B. Antrag

Kenntnisnahme.

Zug, 3. Juni 2025

Mit vorzüglicher Hochachtung
Regierungsrat des Kantons Zug

Der Landammann: Andreas Hostettler

Die stv. Landschreiberin: Renée Spillmann Siegwart

Beilage:

- Beilage 1: Chronologie Zivilstandsamt Baar Zeitraum 2020 bis 2024